

05.03.99**Empfehlungen
der Ausschüsse**G - A - Fzzu **Punkt** der 736. Sitzung des Bundesrates am 19. März 1999

**Zweite Verordnung zur Änderung fleisch- und
geflügelfleischhygienerechtlicher Vorschriften****A****Der federführende Gesundheitsausschuß**

empfiehlt dem Bundesrat, der Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 des Grundgesetzes nach Maßgabe folgender Änderungen zuzustimmen:

1. Zu Artikel 1 Nr. 2 (§ 2 Nr. 11 FIHV)

In Artikel 1 Nr. 2 ist § 2 Nr. 11 wie folgt zu fassen:

"11. Umpackbetrieb:

ein zugelassener Betrieb, der umhülltes frisches Fleisch oder Fleischerzeugnisse ohne vorheriges Entfernen der Umhüllung erneut zusammenstellt oder verpackt, oder der Fleischerzeugnisse aus ihrer Umhüllung entnimmt, gegebenenfalls aufschneidet oder zerteilt, erneut umhüllt oder verpackt und erneut zusammenstellt."

Ausgeliefert am 08. MRZ. 1999

(noch Ziff. 1)

Begründung:

Die Neufassung der Begriffsbestimmung muß zur Vermeidung von Auslegungsproblemen im Sinne einer Klarstellung nicht nur enger an Artikel 2 Buchstabe o der Richtlinie 644/4333/EWG (Umpackbetriebe für frisches Fleisch), sondern auch an Artikel 1 der Entscheidung 94/837/EG (Umpackbetriebe für Fleischerzeugnisse angepaßt werden.

2. Zu Artikel 1 Nr. 7 Buchstabe d (§ 11c Abs. 6 Satz 1 Nr. 2 FIHV)

In Artikel 1 Nr. 7 Buchstabe d sind in § 11c Abs. 6 Satz 1 Nr. 2 dem Wort "Nachweise" die Worte "unter Berücksichtigung der Betriebsart" voranzustellen.

Begründung:

In § 11c Abs. 6 gilt allein Buchstabe d für alle Betriebe nach § 11a Abs. 3 (vgl. Änderung zu Artikel 1 Nr. 7 Buchstabe d (§ 11c Abs. 6 Satz 2)). Die Bestimmungen der Buchstaben a, b und c gelten jedoch jeweils nur für eine bestimmte Betriebsart. Dies muß aus formalen Gründen zum Ausdruck gebracht werden. Ansonsten könnte angenommen werden, daß z. B. ein Verarbeitungsbetrieb nach § 11a Abs. 3 Nr. 3 auch Angaben zu Buchstabe a zu machen hätte.

3. Zu Artikel 1 Nr. 7 Buchstabe d (§ 11c Abs. 6 Satz 2 FIHV)

In Artikel 1 Nr. 7 Buchstabe d ist in § 11c Abs. 6 Satz 2 die Angabe "§ 11c Abs. 3 Nr. 1" durch die Angabe "§ 11a Abs. 3 Nr. 1" zu ersetzen.

Begründung:

Redaktionelle Richtigstellung

4. Zu Artikel 1 Nr. 7 Buchstabe d (§ 11c Abs. 6 Satz 3 FIHV)

In Artikel 1 Nr. 7 Buchstabe d sind in § 11c Abs. 6 Satz 3 nach der Angabe "§ 11a Abs. 3 Nr. 3" die Worte "oder Hackfleisch" einzufügen.

Begründung:

Betriebseigene Kontrollen nach den Grundsätzen des HACCP-Konzeptes sind nach Artikel 7 Abs. 1 der Richtlinie 94/65/EG auch für Herstellungsbetriebe für Hackfleisch vorgeschrieben. Mit der Änderung wird daher eine mit Artikel 1 Nr. 7 Buchstabe b korrespondierende Regelung für registrierte Herstellungsbetriebe für Hackfleisch getroffen.

5. Zu Artikel 1 Nr. 15 Buchstabe b (Anlage 2 Kapitel II Nr. 4 Satz 2 FIHV)

In Artikel 1 Nr. 15 Buchstabe b ist das Wort "nicht" zu streichen.

Begründung:

Klarstellung des Gewollten.

6. Zu Artikel 3 Nr. 5 Buchstabe c (§ 14 Abs. 6 Satz 1 Nr. 2 GfIHV)

In Artikel 3 Nr. 5 Buchstabe c sind in § 14 Abs. 6 Satz 1 Nr. 2 die Worte "Nachweise gemäß Absatz 4 Satz 1" durch die Worte "unter Berücksichtigung der Betriebsart Nachweise" zu ersetzen.

Begründung:

In § 14 Abs. 6 Satz 1 Nr. 2 gilt allein Buchstabe e für alle Betriebe nach § 12 Abs. 3. Die Bestimmungen der Buchstaben a, b, c und d gelten jedoch jeweils nur für eine bestimmte Betriebsart. Dies muß aus formalen Gründen zum Ausdruck gebracht werden. Ansonsten könnte angenommen werden, daß z. B. ein Verarbeitungsbetrieb nach § 12 Abs. 3 Nr. 2 auch Angaben zu Buchstabe a zu machen hätte.

7. Zu Artikel 3 Nr. 10 (Anlage 2 Kapitel II Nr. 8 Satz 2 GfIHV)

In Artikel 3 Nr. 10 ist das Wort "nicht" zu streichen.

Begründung:

Klarstellung des Gewollten.

B

8. Der **Agrarausschuß** und
der **Finanzausschuß**

empfehlen dem Bundesrat, der Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 des Grundgesetzes zuzustimmen.

*